

Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung

für die Ausbildung

Musiktherapie *

bei
campus naturalis AKADEMIE Essen
An der Reichsbank 8 | 45127 Essen
essen@campusnaturalis.de, Telefon: 0201-43936822

***Diese Ausbildung erstreckt sich als einzige bei Campus Naturalis über einen Zeitraum von 3 Jahren und orientiert sich in Inhalten und Umfang an den Qualitätsstandards der SAMT (Ständige Ausbildungsleiterkonferenz Musiktherapie) für privatrechtliche Ausbildungen in Deutschland.**

gültig ab 01.07. 2025

In der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung für die Ausbildung zur/m Musiktherapeut*in ist der Ausbildungsgegenstand der Musiktherapie entsprechend der Definition der Kasseler Thesen „der gezielte Einsatz von Musik im Rahmen der therapeutischen Beziehung zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung seelischer, körperlicher und geistiger Gesundheit“. Alle Veranstaltungen dieser Ausbildung stellen Musiktherapie dar als „eine praxisorientierte Wissenschaftsdisziplin, die in enger Wechselwirkung zu verschiedenen Wissenschaftsbereichen steht, insbesondere der Medizin, den Gesellschaftswissenschaften, der Psychologie, der Musikwissenschaft und der Pädagogik“¹.

Diese Ausbildung erfüllt die Mindeststandards der Ständigen Ausbilderkonferenz Musiktherapie (SAMT) für privatrechtliche Musiktherapieausbildungen. Ausbildungen, die diese Standards erfüllen, werden von den musiktherapeutischen Verbänden als qualifizierende Ausbildungen angesehen. Dies ist Voraussetzung für eine Zertifizierung durch einen der Mitgliedsverbände der Bundesarbeitsgemeinschaft Musiktherapie (BAG-MT), was die Qualität der Ausbildung unterstreicht.

1.: Quelle: Kasseler Thesen, unter <https://www.musiktherapie.de/musiktherapie/was-ist-musiktherapie/>



Inhaltsverzeichnis

1. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.....	3
1.1. Zugangsvoraussetzungen	3
1.2. Zulassungsvoraussetzungen	3
1.3. Richtlinien zur Aufnahmeprüfung.....	3
1.4. Anerkennung von Vorausleistungen	5
2. Studienaufbau und Studienumfang.....	6
2.1. Anwesenheit.....	6
2.2. Kleingruppenstunden.....	6
2.3. Praktikum bzw. Praxisstunden	6
2.4. Lehrmusiktherapie.....	7
2.5. Supervision.....	7
3. Nachholen von Unterricht	7
4. Prüfungsleistungen.....	7
4.1. Prüfungstermine.....	7
4.2. Anmeldung zur Prüfung.....	8
4.3. Prüfungsformen und Prüfungsablauf	8
4.4. Mündliche Prüfungen	
4.5. Schriftliche Prüfungen.....	8
4.6. Abschlussarbeit	9
4.6.1. Anfertigen einer Abschlussarbeit.....	9
4.6.2. Gliederung und Aufbau der Abschlussarbeit	9
4.6.3. Formatierung.....	10
4.6.4. Zitierrichtlinie.....	10
4.6.5. Literaturverzeichnis.....	11
4.7. Bestehen der Prüfung, Prüfungsergebnisse	11
4.8. Wiederholung von Prüfungen.....	11
4.9. Regelungen zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Widerspruch bei Prüfungen.....	11
5. Teilnahmebescheinigungen und Abschlussdokumente.....	12
6. Prüfungsgebühren.....	12
7. Verwaltungsgebühren	13
8. ANLAGE: Anerkennung externer Abschlüsse und Leistungen.....	14



1. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

1.1. Zugangsvoraussetzungen für die musiktherapeutische Ausbildung

Für die musiktherapeutische Ausbildung ist ein Mindestalter von 23 Jahren Voraussetzung. Erwartet wird als Schulabschluss mindestens das Fachabitur oder eine abgeschlossene berufliche Fachausbildung im (sozial-/heil-/früh pädagogischen oder pflegerischen Bereich oder in einem Gesundheitsfachberuf (Logopädie, Physio- oder Ergotherapie). Da die Ausbildung berufsbegleitend konzipiert ist, wird ebenso eine Berufstätigkeit in einer benachbarten Disziplin im Sozial- oder Gesundheits- oder Bildungswesen von mindestens 1 Jahr Dauer erwartet.

Ausnahmeregelungen: Nur bei nachgewiesener besonderer persönlicher Befähigung (zusätzliche Eignungsprüfung) können Kandidaten auch ohne diese Kriterien zur Musiktherapie-Ausbildung zugelassen werden. Diese Eignungsprüfung unterscheidet sich von der regulären Aufnahmeprüfung (Punkt 1.2.), da hier die Befähigung zu einer fachpraktisch strukturierten Ausbildung überprüft wird; dies geschieht durch ein 60 min. Gespräch, in welchem sich wesentliche Voraussetzungen (Selbstorganisation; Lernkompetenz; Persönlichkeitsreife) abbilden müssen und Wissensgrundlagen von fachlichen Bereichen der psychosozialen Berufsfelder überprüft werden. Fehlen einzelne Leistungsnachweise bei Ausbildungsbeginn und ist der Bewerber trotzdem für die Ausbildung geeignet, so können diese im Verlauf der Ausbildung durch zusätzliche Studienleistungen oder Tätigkeit im psychosozialen Bereich erworben werden.

1.2. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Ausbildung muss die/der Bewerber*in eine Aufnahmeprüfung bestehen. In dieser erfolgt eine Sichtung und Bewertung der

musikalischen Vorbildung und Fertigkeiten zur kreativ-künstlerischen Gestaltung im Bereich Instrumentalpraxis und Gesang (30 min.) als Einzelprüfung sowie in einer geleiteten Gruppen-Improvisation (45 min.) die Fähigkeit zur reflektierten musikalischen Gestaltung in einem therapeutischen Gruppenprozess. Darüber hinaus wird in einem ausführlichen Aufnahmegespräch (30 min.) die persönliche Eignung zur Entwicklung therapeutischer Kompetenzen überprüft (Motivation, Selbstregulation, Selbstreflexion, psychische /physische Belastbarkeit und innere Haltung). Zudem darf keine therapeutische Akutphase vorliegen, da die Ausbildung persönliche Stabilität verlangt. Abgeschlossene Therapieerfahrung kann jedoch als Selbsterfahrung hilfreich sein. Das pädagogische Team ist berechtigt, vor der Zulassung, die Vorlage eines ärztlichen Attests sowie eines polizeilichen Führungszeugnisses zu verlangen.

1.3. Richtlinien zur Aufnahmeprüfung

In der Aufnahmeprüfung erfolgt eine Sichtung und Bewertung der musikalischen Vorbildung und Fertigkeiten zur kreativ-künstlerischen Gestaltung im Sinne von persönlicher und freier Ausdrucksmöglichkeit im Bereich Instrumentalpraxis und Gesang (30 min.), sowie in einer geleiteten Gruppen-Improvisation (45 min.) die Beurteilung der Fähigkeit zur reflektierten musikalischen Gestaltung in einem therapeutischen Gruppenprozess. Daneben erfolgt ein Aufnahmegespräch (30 min), in welchem die persönliche Eignung der Bewerber zur Entwicklung therapeutischer Kompetenzen (Motivation, Selbstregulation, Selbstreflexion, psychische /physische Belastbarkeit und innere Haltung) überprüft wird.

1.3.1. Hörpraktische Aufgaben

a. Die/der Bewerber*in erkennt instrumental vorgegebene Intervalle/Akkorde und spielt sie auf dem Klavier nach;

- b. Die/der Bewerber*in hört instrumental vorgegebene Intervalle und kurze Phrasen und singt diese nach;
- b. Die/der Bewerber*in spielt verschiedene instrumental vorgegebene rhythmische Formen auf einem Schlaginstrument nach;

1.3.2. Instrumentalpraxis und Gesang

- a. Künstlerische Ausdrucksfähigkeit
Die/der Bewerber*in präsentiert auf einem Hauptinstrument seiner Wahl ein klassisches sowie ein populäres Stück der Musikkultur nach Noten;
- b. Spontane Reproduktions- und Improvisationsfähigkeit
Auf einem Begleitinstrument (Klavier oder Gitarre) spielt die/der Bewerber*in ohne Noten eine akkordische Begleitung zu zwei vorher nicht bekannten leichten Liedern, welche vom Prüfer instrumental oder vokal vorgetragen werden. Diese werden einmal vorgesungen/vorgespielt, woraufhin die/der Bewerber*in beim ersten Mal den Prüfer begleitet, beim zweiten Mal die Melodie mit Gesang selber übernimmt und eine passende Begleitung dazu spielt.
- c. Auf einem Schlaginstrument trägt die/der Bewerber*in ein frei gewähltes einfaches Lied vor, wobei eine Hand die Melodie, die andere Hand Begleittöne spielt;
- d. Die/der Bewerber*in trägt ein frei gewähltes gesangliches Musikstück/Lied vor, welches auf einem Begleitinstrument (Klavier oder Gitarre) selbst begleitet wird.
- e. In einer freien Improvisation spielt der/die Bewerber*in auf einem Rhythmusinstrument (Conga/ Schlagzeug) zu einem vom Prüfer vorgetragenen vorher nicht bekannten Musikstück und begleitet dies mit Gesang.

1.3.3. Gruppenimprovisation

In einer geleiteten Gruppenimprovisation von 4-6 Teilnehmern erhalten die Bewerber die Aufgabe, die eigene Person im Sinne der Persönlichkeit mittels einer freien Improvisation auf einem Instrument ihrer Wahl vorzustellen; darüber hinaus wird aufgefordert, sich zu vorher nicht bekannten Bezugspunkten (z.B. wesentliche Schnittstellen der Biographie, Glücks-, eigene Erfolgs-, aber auch Verlusterfahrungen) instrumental oder vokal darzustellen, was zur Grundlage einer Improvisation wird (musikalische Bezugnahme der Gruppe auf die individuelle Gestaltung Einzelner). Durch die Moderation des Gruppenleiters wird dabei die gleichwertige Gewichtung der musikalischen Beiträge aller Teilnehmer im dynamischen Gruppenprozess als gewährleistet.

1.3.4. Motivationsgespräch

In einem 30 min. Gespräch mit 2 Prüfern stellt die/der Bewerber*in ihre/seine die Hintergründe dar, welche zur Entscheidung für diese Ausbildung in Musiktherapie geführt haben. Insbesondere beschreibt die/der Bewerber*in die Entwicklung ihrer/seiner Persönlichkeit, -dies auch in Bezug auf damit in Verbindung stehende Personen und Lebensumstände, die ihrer/seiner Ansicht nach zu dieser Ausbildung befähigt. Wesentlich darüber hinaus ist in diesem Gespräch seitens der/des Bewerber*in, die Bedeutung der Musik in der eigenen Biographie herauszustellen.

1.3.5. Zusätzliche Eignungsprüfung

Für Bewerber*innen, welche die Zugangsvoraussetzungen (Punkt 1.1 der Studien- und Prüfungsordnung) nicht erfüllen, gibt es die Möglichkeit, in einer Eignungsprüfung die Befähigung zu einer fachpraktisch strukturierten Ausbildung prüfen zu lassen; diese

Eignungsprüfung erfolgt zusätzlich zur Aufnahmeprüfung, in welcher Fertigkeiten zur kreativ-künstlerischen Gestaltung im Bereich Instrumentalpraxis und Gesang als auch die persönliche Eignung der Bewerber zur Entwicklung therapeutischer Kompetenzen Persönlichkeitsentwicklung im Mittelpunkt stehen. Die zusätzliche Eignungsprüfung geschieht durch ein 60 min. Gespräch, in welchem sich wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiches Absolvieren der Ausbildung (Selbstorganisation; Lernkompetenz; Persönlichkeitsreife) abbilden müssen; wichtige Bausteine wie psychologisches und musikalisches Grundlagenwissen und das Erkennen der Zusammenhänge zwischen Gesundheit/Krankheit im Mensch-Umwelt-Gefüge müssen von der/dem Bewerberin dargestellt werden können. Bei dem Nachweis musikalischer Fertigkeiten (siehe Punkt 1.1. und 1.2. sowie Fähigkeit zur reflektierten musikalischen Gestaltung in einem therapeutischen Gruppenprozess (siehe Punkt 1.3.) wird keine Ausnahme gemacht.

1.4. Anerkennung von Vorausleistungen

Für die Zulassung zur Ausbildung müssen die Bewerber*innen Vorleistungen nachweisen, welche nachfolgender Übersicht zu entnehmen sind:

Leistungsbereich	Mind. anzurechnende Stunden	Max. anrechenbare Stunden
Wissensbereich Pädagogik, Psychologie, Therapie und Medizin	165	200
Musikunterricht und/oder musikalische Praxis /Ensemble-Erfahrung	165	200
berufliche Praxis und Praktika im psychosozialen Bereich	500	600

Die Berechnung der Anerkennungsstunden erfolgt bei pädagogischen, psychologischen, therapeutischen und medizinischen Studienfächern im Modus 1:1 und bei fachspezifischen Unterrichtsfächern in Fachschulen und Fachakademien im Modus 2:1.

Die Anrechenbarkeit von Studienleistungen in den Wissensbereichen Pädagogik, Psychologie, Therapie und Medizin wird durch Dokumente der besuchten bzw. absolvierten Studiengänge (Abschlusszeugnisse, Studienverlaufsplan etc.) nachgewiesen. Die Anrechenbarkeit für Musikunterricht/ musikalische Praxis /Ensemble-Erfahrung wird durch schriftliche Bestätigungen der Anbieter des instrumentalen/vokalen Unterrichtes bzw. der Leiter von Ensembles (Orchester/Chor) nachgewiesen.

Die Anrechenbarkeit früherer Praktika, welche im psychosozialen Bereich verortet gewesen sein müssen, wird durch entsprechende schriftliche Bestätigungen der Einrichtungen, wo diese Praktika absolviert wurden, nachgewiesen. Fehlen einzelne Leistungsnachweise bei Ausbildungsbeginn und ist der/die Bewerber*in trotzdem für die Ausbildung geeignet, können diese im Verlauf der Ausbildung durch zusätzliche Studienleistungen oder Tätigkeit im psychosozialen Bereich erworben werden.

Diese nachträglich einzureichenden Leistungsnachweise werden wie folgt geprüft: Studienleistungen in den Wissensbereichen Pädagogik, Psychologie, Therapie und Medizin werden durch Teilnahmebescheinigungen von Angeboten anerkannter Bildungsträger nachgewiesen, welche einen eindeutigen Bezug zu den o.g. Wissensbereichen haben. Studienleistungen im Bereich Musikunterricht/ musikalische Praxis /Ensemble-Erfahrung werden durch schriftliche Bestätigungen der Anbieter des instrumentalen/vokalen Unterrichtes bzw. der Leiter von Ensembles (Orchester/Chor) nachgewiesen. **Wichtig: Dies ersetzt nicht das erfolgreiche Bestehen der regulären Aufnahmeprüfung.**

2. Studienaufbau und Studienumfang

Zu Beginn der Ausbildung erhält der/die Teilnehmende ein Studienbuch, das den jeweiligen Ausbildungsverlauf dokumentiert. Jede/r Teilnehmende nimmt eigenverantwortlich die für den Abschluss und die Zertifizierung für den Abschluss bei Campus Naturalis nötige Dokumentation im Ausbildungsverlauf vor. Das Studienbuch wird später als Anlage zur Abschlussarbeit eingereicht. Es enthält, neben den Anwesenheitsnachweisen für jeden besuchten Kurs (Unterschriften der Dozent*innen im Themenplan), die notwendige Dokumentation über Prüfungen, Kleingruppenstunden, Referate, Selbsterfahrung, Praxisstunden und ggf. über die Teilnahme am Anatomiekurs. Das Studienbuch beinhaltet zudem das Formular „Leistungsübersicht“, auf welchem alle Stundenangaben entsprechend eigenverantwortlich zu vermerken sind. Inhalt und Aufbau der Musiktherapieausbildung sind im Modulhandbuch niedergelegt. Insgesamt werden die Bestandteile der Ausbildung in UE (Unterrichtseinheiten je 45 Minuten) gerechnet. Dies gilt ebenso für Lehrmusiktherapie, Supervision und Praxisstunden bzw. Praktika.

2.1. Anwesenheit

Als Anwesenheitsnachweise in den Kursen sowie Seminaren werden die, von den Dozent*innen abgezeichneten Themenpläne und Studiennachweise genutzt. Für einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss gilt für die gesamte Ausbildungsdauer eine Anwesenheit von mindestens 80 Prozent

Sollte im Ausbildungsverlauf absehbar werden, dass die Mindestanwesenheit unterschritten wird, ist unbedingt ein Gespräch mit dem Pädagogischen Team am Standort zu vereinbaren.

2.2. Kleingruppenstunden

Als kollegiale Interventions- und Fallbesprechungen bzw. zum erweiterten Methodenkompetenzerwerb und Lernaustausch werden Kleingruppenstunden formlos schriftlich von der Gruppe protokolliert und im Studienbuch abgeheftet. Kleingruppen können aus mindestens zwei bis maximal sechs Teilnehmenden bestehen.

Folgende Angaben sind für die Dokumentation notwendig: ein bis zwei Din-A4-Seiten, Teilnehmende der Kleingruppe, Datum, Dauer, Angabe der bearbeiteten Themen in Stichworten. Kleingruppenstunden können auch per Skype, Zoom oder mittels anderer Onlineangebote realisiert werden, wenn persönliche Treffen, zum Beispiel aufgrund von räumlicher Distanz, Schutzmaßnahmen etc. nicht zu realisieren sind. Die Dokumentation muss von allen Kleingruppenmitgliedern unterschrieben und in den jeweiligen Studienbüchern abgelegt werden.

2.3. Praktikum bzw. Praxisstunden

Die für die Musiktherapieausbildung obligatorischen Praktika bzw. Praxisstunden sind selbständig zu organisieren. Praxisstunden sind die Eingliederung in eine aktuelle berufliche Tätigkeit. Wenn Sie einen Beruf ausüben, der inhaltlich mit der Ausbildung verwandt ist und eine Anwendung der gelernten Inhalte innerhalb der Tätigkeit zulässt, können Sie diese Stunden als Praxis anrechnen lassen. Nach den Vorgaben der Zertifizierungstabelle von Campus Naturalis sind diese je nach gewählter Aus- und Weiterbildung im therapeutischen, klinischen oder pädagogischen Bereich zu leisten.

Ein Praktikum umfasst stattdessen erste Erfahrungen im jeweiligen Arbeitsumfeld auf Basis eines Praktikumsvertrags. Hier sollte noch keine eigenverantwortliche therapeutische, klinische oder pädagogische Arbeit erwartet werden. Vielmehr stellen das Praktikum bzw. die Praxis-

stunden ein Herantasten an die möglichen Einsatzgebiete sowie den ersten Kontakt zum Arbeitsfeld dar. Eine Bescheinigung der Einrichtung und die Dokumentation der Praxisstunden bzw. des Praktikums sind im Studienbuch nachzuweisen.

80 Prozent der Dokumentation können in tabellarischer Form erfolgen, mindestens 20 Prozent der Stunden müssen jedoch ausführlich dokumentiert sein. Dabei sollten pro Klient*in/ Patient*in der Umfang von maximal einer DIN-A4-Seite nicht überschritten werden.

2.4. Lehrmusiktherapie

Für den erfolgreichen Abschluss der Musiktherapieausbildung muss die vorgegebene Stundenanzahl externer Lehrmusiktherapie entsprechend der Vorgaben des Modulhandbuchs nachgewiesen werden. Die Lehrmusiktherapie muss bei einer/m Musiktherapeut*in mit einer von der BAG-Musiktherapie zertifizierten Ausbildung erfolgen. Soweit Sie Ihre Lehrmusiktherapie in therapeutischen Einzelstunden sammeln, werden diese doppelt angerechnet. Es werden hierbei ausschließlich Nachweise von erfahrenen Lehrmusiktherapeuten anerkannt. Bereits erfolgte Lehrmusiktherapie von maximal drei Jahren vor Ausbildungsbeginn angerechnet werden.

Für alle Studierenden ist die lehrtherapeutische Selbsterfahrung verpflichtend und muss für eine erfolgreiche Zertifizierung bei Campus Naturalis nachgewiesen werden. Die Lehrmusiktherapie wird von einem Lehrtherapeuten in externen Räumen durchgeführt.

2.4. Supervision

Die Supervision eigener Praxiserfahrungen muss bei einer/m Musiktherapeut*in mit einer von der BAG-Musiktherapie anerkannten Ausbildung erfolgen und entsprechend der Vorgaben des Modulhandbuchs nachgewiesen werden.

Für alle Studierenden ist die Supervision verpflichtend und muss für eine erfolgreiche Zertifizierung nachgewiesen werden. Die Supervision wird von einem Supervisor in externen Räumen durchgeführt.

3. Nachholen von Unterricht

Auf schriftlichen Antrag und bei Kapazität können in Ausnahmefällen versäumte Unterrichtsstunden und -inhalte bis zu einem Jahr nach dem offiziellen Ausbildungsende am entsprechenden Standort als Gasthörer*in nachgeholt werden. Gasthörer*in können jedoch nur nachrangig zu den aktuellen Kursteilnehmenden berücksichtigt werden.

Es gelten dabei folgende Bedingungen: Es besteht die Möglichkeit, die Gasthörer*in bis zu zweimal in Anspruch zu nehmen. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests und nach Absprache mit dem pädagogischen Team ist ein einmaliges Gasthören kostenfrei. In allen anderen Fällen wird eine Verwaltungsgebühr von 50 Euro fällig. Ein Rechtsanspruch auf Unterrichtswiederholung und -nachholung ist für Teilnehmende ausgeschlossen.

4. Prüfungsleistungen

Unsere Prüfungen dienen der gemeinsamen Kontrolle des vermittelten Wissens und ermöglichen allen Teilnehmenden, ein persönliches Feedback zu erhalten. Die erbrachten Leistungen kommunizieren zudem die Wertigkeit der fundierten Aus- und Weiterbildung nach außen und gelten als Zertifizierungsgrundlage für den jeweiligen Abschluss.

In der Musiktherapieausbildung sind mindestens zwei praktische, zwei schriftliche und eine mündliche Prüfung integriert. Jede/r Teilnehmende hat einen Anspruch auf den im Themenplan festgesetzten Prüfungstermin bzw. auf denjenigen Prüftermin, der vom Pädagogischen Team bekannt gegeben wird.

4.1. Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden von der campus naturalis AKADEMIE vorgegeben. Sie können den Themenplänen der Ausbildung entnommen werden oder werden vom Pädagogischen Team bekannt gegeben.

4.2. Anmeldung zur Prüfung

Für alle Prüfungstermine, die in der Musiktherapieausbildung vorgesehen ist, erfolgt eine automatische Anmeldung durch die campus naturalis AKADEMIE. Für gesonderte Prüfungstermine außerhalb der regulären Unterrichtszeiten ist eine individuelle, formlose, schriftliche Anmeldung möglich.

Für die Anmeldung zu externen Prüfungen ist die/der Teilnehmende allein verantwortlich. Die campus naturalis AKADEMIE meldet Teilnehmende nicht zu externen Prüfungen an.

4.3. Prüfungsformen und Prüfungsablauf

Alle Prüfungen sind standardisiert und werden vom Pädagogischen Team den Prüfer*innen zur Verfügung gestellt.

4.4. Mündliche und praktische Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem/r Fachdozent*in unter Beisitz eines/r pädagogischen Mitarbeiter*in von der campus naturalis AKADEMIE abgenommen. Die mündliche Prüfung erfolgt in Form eines Kolloquiums, bei dem zwei bis vier Teilnehmende gemeinsam geprüft werden. Für jede/n Teilnehmenden sind mindestens 20 Minuten individuelle Prüfungszeit vorzusehen. Die Prüfungen beinhalten Fragen zum theoretischen Basiswissen und Transferfragen zur praktischen Umsetzung des Gelernten oder zu Fallbeispielen. Alle Fragen beziehen sich auf die fachspezifische Literatur sowie auf die besprochenen Fälle aus dem Unterricht. Die Ergebnisse werden, während der Prüfung, auf einem Zusatzblatt zum Beurteilungsbogen der Teilnehmenden festgehalten. Die

Bewertung der mündlichen Prüfung wird im Anschluss an die Prüfung vom Pädagogischen Team bekannt gegeben

Praktische Prüfungen werden in der Regel von einem/r Fachdozent*in unter Beisitz eines/r pädagogischen Mitarbeiter*in von der campus naturalis AKADEMIE abgenommen

Im Modul Praxis der Musik (PM1-PM4) wird eine praktische Prüfung über die Ausbildung praktischer Fertigkeiten durchgeführt; im Rahmen der Abschlussprüfung erfolgt eine praktische Überprüfung des Erwerbs musiktherapeutischer Kompetenzen in zwei ausgewählten Anwendungsfeldern der Musiktherapie.

Die Ergebnisse werden, während der Prüfung, auf einem Zusatzblatt zum Beurteilungsbogen der Teilnehmenden festgehalten. Die Bewertung der praktischen Prüfung wird im Anschluss an die Prüfung vom Pädagogischen Team bekannt gegeben.

4.5. Schriftliche Prüfungen

4.5.1. Zwischenprüfung

Eine schriftliche Zwischenprüfung wird in Form einer 90-minütigen Multiple-Choice-Klausur durchgeführt und von einem/r Dozent*in oder Mitarbeiter*in des Pädagogischen Teams abgenommen. Alle Fragen beziehen sich auf die fachspezifische Literatur sowie auf die besprochenen Fälle aus dem Unterricht.

4.5.2. Abschlussprüfung

Im Rahmen einer 90-min. schriftlichen Abschlussprüfung wird die Fähigkeit zum Transfer wissenschaftstheoretischer Grundlagen (Bezugswissenschaften Medizin, Psychologie, Pädagogik und Musiktheorie) auf musiktherapeutische Methoden anhand

ausgewählter Fallbeispiele aus der musiktherapeutischen Praxis überprüft.

Die Korrektur der schriftlichen Prüfungen erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen durch das Pädagogische Team. Die Bewertung der schriftlichen Ergebnisse wird vom Pädagogischen Team an die Teilnehmenden kommuniziert und als Bescheinigung für das Studienbuch ausgehändigt.

4.6. Abschlussarbeit

Bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der letzten Unterrichtseinheit muss die Abschlussarbeit mit Titel und betreuendem/r Dozent*in formlos per E-Mail beim Pädagogischen Team angemeldet werden. Ab diesem Zeitpunkt läuft eine Frist von drei Monaten Bearbeitungszeit. Das individuelle Abgabedatum wird dann vom Pädagogischen Team mitgeteilt.

In begründeten Ausnahmefällen wie Krankheit mit Attest oder ein anderer schwerwiegender Grund, ist eine Verlängerung der Abgabefrist von bis zu maximal neun Monaten, nach vorheriger schriftlicher Antragstellung, möglich. Soweit die Abschlussarbeit später als 12 Monate nach dem letzten Unterrichtstag nachgereicht werden soll, gelten die Zertifizierungsbedingungen zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung und es werden zusätzliche Nachgebühren fällig. Die in der Vergangenheit erbrachten Zertifizierungsbestandteile müssen eigenverantwortlich nachgewiesen werden.

Jede/r Teilnehmende kann die Abschlussarbeit zu einem selbst gewählten Thema anfertigen. Die Betreuung und Korrektur der Abschlussarbeit übernimmt ein/e selbst gewählte/r Dozent*in aus dem jeweiligen Fachbereich. Welche/r Dozent*in die Abschlussarbeit begleiten kann, ist beim Pädagogischen Team nachzufragen. Steht der/die Dozent*in fest, wendet sich der/die Teilnehmer*in selbständig an den/die Dozent*in zur Betreuung. Das Thema der Abschlussarbeit wird gemeinsam abgestimmt und durch das

Pädagogische Team freigegeben. Die Betreuung der Abschlussarbeit erfolgt in Absprache zwischen Teilnehmenden und Dozierenden. Ein Anspruch auf die Art und Intensität der Betreuung seitens der Teilnehmenden ist ausgeschlossen.

Die Abschlussarbeit muss zur Abgabe in zwei gebundenen Exemplaren sowie einer digitalen Version vorliegen. Ein gebundenes Exemplar wird zur Korrektur durch die betreuenden Dozent*innen genutzt und im Nachgang an die Teilnehmenden zurückgegeben. Ein zweites gebundenes sowie das digitale Exemplar verbleiben während der Zeit der Korrektur bei der campus naturalis AKADEMIE und werden anschließend im Archiv des Standortes für drei Jahre nach dem Zertifikatsdatum aufbewahrt. Vermerken Sie bitte auf dem Deckblatt oder auf der ersten Seite, ob Ihre Abschlussarbeit von anderen Absolvent*innen eingesehen werden darf.

4.6.1. Anfertigen einer Abschlussarbeit

Eine Abschlussarbeit bei der campus naturalis AKADEMIE muss wissenschaftlich fundiert sein. Des Weiteren muss die Arbeit neben einem theoretischen Rahmen, einen Praxisbezug sowie eine Reflexionsleistung beinhalten. Sie soll nachweisen, dass grundlegende Methoden zur Dokumentation, Analyse und wissenschaftlichen Darstellung musiktherapeutischer Behandlung erfasst, angewendet und im Bezug zu eigener musiktherapeutischer Kompetenz einem klinisch relevanten Fachpublikum angemessen vermittelt werden kann. Ebenso soll die Abschlussarbeit einen Bezug herstellen zum aktuellen fachlichen Diskurs der nationalen und internationalen Forschungsgemeinschaft über das behandelte Themengebiet.

4.6.2. Gliederung und Aufbau der Abschlussarbeit

Deckblatt: Titel der Arbeit, Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Aus- und Weiterbildung,

Gruppenkürzel, begutachtende/r Dozent*in, Abgabedatum.

Inhaltsverzeichnis: Gliederung der Kapitel und Unterkapitel mit Seitenzahlen.

Einleitung: Hinführung zum Thema, Vorstellung des Themas, Begründung der Themenwahl, evtl. Abgrenzung zu verwandten Themen, ggf. bearbeitete Fragestellung, Überblick über den Inhalt der Arbeit geben, ggf. Vermutung zum Ergebnis. Sie schreiben für eine kundige Leserschaft, – bedenken Sie dies bitte beim Verfassen der Einleitung. Die Einleitung sollte nicht mehr als zehn Prozent der gesamten Arbeit umfassen.

Hauptteil: Hier wird das gewählte Thema umfassend bearbeitet. Im Hauptteil betrachten Sie entweder einen Einzelfall bzw. themenrelevante Auszüge aus einem Therapieprozess mit einem/r Klient*in. Oder sie bearbeiten einen theoretischen Themenkomplex, den Sie mit praktischen Beispielen untermauern. In jedem Fall soll die Arbeit das theoretisch erworbene Wissen in direkten Bezug setzen mit der aktuell vorhandenen wissenschaftlichen Literatur zum Thema, welche umfassend darzustellen und im Hinblick auf die eigene wissenschaftliche Fragestellung bzw. die dargestellte musiktherapeutische Methodik eigener Praxis zu bewerten ist. Bestandteil des Hauptteils ist auch ein Abschnitt zur Reflexion des beratenden/therapeutischen Prozesses, etwa Übertragungen, Widerstände und ähnliches.

Zusammenfassung/Ausblick: Dieser letzte Teil sollte nicht mehr als zehn Prozent der gesamten Arbeit umfassen.

Literaturverzeichnis: Zusammenstellung der verwendeten Literatur

Anhang: Im Anhang sind durchnummerierte Bilder, Grafiken oder Tabellen aufzuführen. Diese sind nicht im Hauptteil auszuweisen.

4.6.3.Formatierung

Der Seitenumfang variiert je nach Aus- und Weiterbildung ausweislich der Zertifizierungstabelle. Der Seitenumfang bezieht sich auf den Fließtext ohne Deckblatt, Verzeichnisse und mögliche Anhänge.

Folgende Formatierungen werden vorgegeben:

- Format in DIN A4, einseitig
- Schriftart Arial, Verdana oder Times New Roman
- Schriftgröße 12
- 1,5 Zeilenabstand
- Formatierung im Blocksatz
- Rand links 3 cm, rechts 4 cm mit Seitenzahlen in fortlaufender Nummerierung.

Es ist eine Erklärung abzugeben, dass alle nicht anders gekennzeichneten Texte selbst erstellt wurden und dass Quellen ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.

Die Arbeit ist in doppelter Ausführung gebunden und zugleich in digitaler Form als PDF abzugeben.

4.6.4.Zitierrichtlinie

Jedes Zitat muss mit konkreter Quellenangabe und Seitenzahl gekennzeichnet werden und sich auf die Literaturangabe im Literaturverzeichnis beziehen. Die Kennzeichnung kann in amerikanischer oder deutscher Zitierweise geschehen.

Jedes direkte Zitat wird in Anführungszeichen dargestellt und muss in seinem Original wiedergegeben werden. Veränderungen und Auslassungen werden entsprechend gekennzeichnet:

(...) für einen oder mehrere ausgelassene Wörter und Sätze

[...] eigene Veränderungen wie Fettschrift, Kursivschrift oder Unterstreichungen, z. B. [Hervorhebung durch den Verfasser]

[sic] Druckfehler und falsche Rechtschreibung im Original können hiermit kenntlich gemacht werden; die Klammer wird hinter das betreffende Wort gesetzt

4.6.5. Literaturverzeichnis

Die gesamte Literatur, die zur Anfertigung der Abschlussarbeit genutzt wurde, wird alphabetisch im Literaturverzeichnis aufgeführt. Bei Artikeln aus Zeitungen, Lexika oder Sammelbänden wird der Haupttitel der Quelle und die jeweilige Seitenzahl angegeben. Bei Internetartikeln wird der Link eingefügt und der Zugriff der Internetseite mit Datum versehen. Bei mehreren Titeln eines/r Verfasser*in werden diese nach Jahreszahlen, Erscheinungstermin sortiert.

4.7. Bestehen der Prüfung, Prüfungsergebnisse

Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen Prüfungsbestandteilen mindestens 61 Prozent der möglichen Punkte erreicht wurden. Alle Ergebnisse aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden schriftlich vom Pädagogischen Team an die Teilnehmenden weitergegeben. Die Korrektur von schriftlichen Prüfungen kann bis zu vier Wochen nach dem Prüfungstermin dauern. Die Korrektur der Abschlussarbeit erfolgt in der Regel vier bis sechs Wochen nach dem Abgabetermin. Die Begutachtung erfolgt inkl. Plagiatsprüfung, d. h. mehrere Sätze der Arbeit werden aus der digitalen Version überprüft. Gutachten und den Bewertungsbogen der Abschlussarbeit erhalten Teilnehmende zusammen mit ihrem Abschlusszertifikat.

Eine Einsicht in Prüfungsdokumente ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Pädagogischen Team möglich.

Sämtliche Prüfungsdokumente werden für die Dauer eines Jahres nach offiziellem Aus- und

Weiterbildungsende archiviert und anschließend vernichtet.

4.8. Wiederholung von Prüfungen

Einmalig nicht bestandene Prüfungen können im Rahmen einer einmaligen Nachprüfung individuell mit dem Pädagogischen Team vereinbart werden und sind kostenfrei. Sollte es sich um ein wiederholtes Nicht-Bestehen handeln, fallen entsprechende Kosten an (siehe 6. Prüfungsgebühren). Nicht bestandene Abschlussarbeiten können unter Beachtung der Nachprüfungsgebühren wiederholt werden. Hierfür ist ein Antrag an das jeweilige Pädagogische Team notwendig. Alle weiteren Wiederholungsversuche sind nur auf schriftlichen Antrag möglich und mit entsprechenden weiteren Kosten (siehe 6. Prüfungsgebühren) verbunden.

4.9. Regelungen zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Widerspruch bei Prüfungen

Eine Prüfungsleistung (mündlich, schriftlich oder Abschlussarbeit) gilt als nicht bestanden, wenn sich der/die Teilnehmende zu einem Prüfungstermin nicht persönlich abgemeldet hat. Dies gilt auch für Nichterscheinen oder wenn der/die Teilnehmende nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder das Prüfungssetting verlässt. Versucht ein/e Teilnehmer*in das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung wie die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Hierunter fallen ausdrücklich auch fehlende und nicht kenntlich gemachte Angaben genutzter Quellen im Rahmen der Abschlussarbeit (Plagiat). Nach einem Nicht-Bestehen der Prüfungsleistung aufgrund eines Täuschungsversuchs besteht keine Möglichkeit der Wiederholung der Prüfungsleistung bzw. der Neueinreichung der Abschlussarbeit.

Teilnehmende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem/der



Prüfer*in oder dem/der Mitarbeiter*in des Pädagogischen Teams nach vorheriger Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Wird ein mündliches oder schriftliches Prüfungsergebnis durch den Teilnehmenden angefochten, besteht die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch gegen das Ergebnis einzulegen. Im Zuge dessen kann beim Pädagogischen Team zudem eine Wiederholung der Prüfung beantragt werden. Diese Wiederholungsprüfung wird von einem/r von der ersten Prüfung unabhängigen Dozierenden sowie von der ersten Prüfung unabhängigen Beisitzenden aus dem Pädagogischen Team abgenommen. Sofern es sich um eine Wiederholung einer Klausur handelt, wird das Ergebnis in diesem Fall von einem/r unabhängigen Gutachter*in erneut geprüft. In allen Fällen zählt das Ergebnis der Wiederholung. Es gibt keinen Anspruch auf die bessere Note.

5. Teilnahmebescheinigungen und Abschlussdokumente

Nach jedem Ausbildungsabschnitt erhält der/die Teilnehmende eine Teilnahmebescheinigung vom pädagogischen Team. Die Erlangung des Abschlusstitels „Musiktherapeut“ wird in einem Zertifikat dokumentiert, welche alle Inhalte der Ausbildung nachweist. Sie richtet sich nach den Angaben der zum Beginn der Aus- und Weiterbildung gültigen Zertifizierungstabelle von Campus Naturalis.

Mit dem Bestehen der Prüfung zum staatlich anerkannten Heilpraktiker nachdem HeilprG sind die Absolventen zusätzlich formal berechtigt, ihre musiktherapeutische Arbeit als selbstständige Tätigkeit anzubieten (SPO, S. 12). Die Heilpraktikerprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erlangung der musiktherapeutischen Qualifikation. Im Angestelltenverhältnis ist das Bestehen der Heilpraktikerprüfung i.d.R. nicht zwingende Voraussetzung.

Die Erstellung der Abschlussdokumente erfolgt nach Prüfung aller notwendigen Ausbildungs- und Prüfungsbestandteile vom Pädagogischen Team am jeweiligen Standort und der Zentrale. Die Bearbeitung kann bis zu vier Wochen in Anspruch nehmen.

Wird die Aus- und Weiterbildung nicht im vorgesehenen Zeitraum erfolgreich beendet, kann ein Antrag gestellt werden, die Aus- und Weiterbildung zu einem späteren Zeitpunkt kostenpflichtig abzuschließen. Voraussetzung ist, dass die notwendigen Kapazitäten dafür vorhanden sind.

6. Ausbildungs- und Prüfungsgebühren

In der Studiengebühr in Höhe von 12.990,00 € für die komplette Ausbildung zum Musiktherapeuten bzw. zur Musiktherapeutin sind alle Lernmittel, Fachbücher, Reader, die Kosten für Lehrtherapie und Supervision und alle mündlichen und schriftlichen Prüfungen enthalten.

Aufteilung:	
Unterricht:	9.490,00 EUR
Lehrtherapie (extern)	2.000,00 EUR
Supervision	1.500,00 EUR

Gemäß der zum Zeitpunkt der Anmeldung im Programmheft ausgeschriebenen Prüfungsgebühren werden die individuell anfallenden Prüfungsgebühren bereits bei der Anmeldung zur Ausbildung in Rechnung gestellt.

Alle Prüfungsgebühren werden zum Ausbildungsende fällig. Sollten Gebühren nicht gezahlt worden sein, kann die Zertifizierung und somit der Erhalt der Abschlussurkunde nicht erfolgen. Bei Vorliegen einer Krankschreibung für den Prüfungstag, kann ein Nachholtermin (vgl. 4.6 Wiederholung von Prüfungen) vereinbart werden. Die Nachprüfungsgebühren werden ab Bekanntgabe des Nachprüfungstermins fällig und in Rechnung gestellt.

Auf Wunsch kann ein zweites Gutachten der Abschlussarbeit von einem/r weiteren Dozent*in beantragt werden, wofür eine zusätzliche Gebühr berechnet wird.

Nachprüfungsgebühren

Mündliche Prüfung	150,00 €
Klausuren	125,00 €
Abschlussarbeit (Nachkorrektur beim 2. Wiederholungsversuch)	200,00 €
Erweiterung einer bestehenden Abschlussarbeit bei Erweiterungswunsch mit dem Ziel therapeutischer Abschluss	225,00 €
Zweites Gutachten der Abschlussarbeit auf Antrag	299,00 €
Abschlussarbeit (verspätet eingereichte Abschlussarbeit o. Studienbuch)	400,00 €

7. Verwaltungsgebühren

Auf Antrag können folgende Verwaltungsleistungen in Anspruch genommen werden. Die erste Ausstellung der Teilnahmebescheinigungen und des Abschlussdokumentes der jeweiligen Aus- und Weiterbildung bzw. des besuchten Seminars erfolgt kostenfrei. Bei kombinierten Aus- und Weiterbildungen werden Bescheinigungen über Einzelbestandteile gesondert berechnet.

Kontoauszug, Rechnungsumstellung, Archivgang	40,00 €
Gasthörerschaft ohne wichtigen Grund	50,00 €
Zweitabschrift Teilnahmebescheinigung	75,00 €
Zweitschrift von Teilnehmenden Ausweis	75,00 €
Zweitausstellung Abschlussurkunde/-zertifikat	95,00 €
Prüfung externer Leistungen	siehe Anhang

Bei Fragen zu der vorliegenden Prüfungsordnung sowie einzelnen Zertifizierungsbestandteilen bei Campus Naturalis der Aus- und Weiterbildung wenden Sie sich gerne an das Pädagogische Team an Ihrem Standort.

8. ANLAGE: Anerkennung externer Abschlüsse und Leistungen

Die campus naturalis Akademie ermöglicht Ihnen eine Anerkennung von externen Abschlüssen nach vorheriger Anmeldung. Die Beantragung hierzu erfolgt formlos per E-Mail an das Pädagogische Team Ihres Standortes. Bitte reichen Sie dazu Kopien Ihrer Abschlusszeugnisse und Urkunden ein. Die Kriterien über den möglichen Zeitumfang und die inhaltlichen Voraussetzungen für die Anerkennung sind dem Dokument „Richtlinien für die Aufnahmeprüfung und Anerkennung von Vorausleistungen“ zu entnehmen.

Folgende externe Abschlüsse können auf unsere Aus- und Weiterbildungen anerkannt werden:

1. Therapeutische Abschlüsse

- a. Deutsche Studienabschlüsse, welche eine staatliche Zulassung zum therapeutischen Arbeiten beinhalten (z. B. Master- oder Diplomabschluss in Psychologie mit Heilkundeerlaubnis, Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut*innen oder Psychologische Psychotherapeuten). Bitte reichen Sie dazu Ihre Abschlusszeugnisse und -Urkunden ein.
- b. Abschluss als Heilpraktiker*in für Psychotherapie
- c. Abschluss als Heilpraktiker*in

2. Anatomie und Physiologie

Eine Anrechnung von Leistungen in den Bereichen Anatomie und Physiologie kann erfolgen, wenn ein qualifizierter Nachweis über mindestens 50 UE schriftlich eingereicht wurde.

3. Selbsterfahrung und Praxisstunden

Fügen Sie entsprechende Nachweise Ihrem Studienbuch bei. Es entstehen keine Kosten zur Anerkennung.